

64. 1. Begriff und Haftung des Handelsmäcklers. Ist insbesondere jemand, der gewerbsmäßig Bankkredite für hypothekarische Darlehne auf Grundstücke vermittelt, ein Handelsmäkler?

§§ 93, 98.

2. Haftet derjenige, welcher durch einen Mäklervertrag eine Geschäftsvermittlung, und sodann von einem als Gegenkontrahenten in Aussicht Genommenen einen Auftrag zu vorgängigen Erläuterungen übernommen hat, dem letzteren als Beauftragter?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. Mai 1911 i. S. Sch. (KL) w. Gr. (Bettl.).  
Rep. VI. 245/10.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Ein klagabweisendes Urteil wurde aufgehoben, und die Sache in die Instanz zurückverwiesen, aus den folgenden

Gründen:

„Die Klägerin halte unter Vermittlung des Beklagten der Firma Schl. & Kl. in B. im Jahre 1906 einen größeren Bankkredit gewährt. Sie behauptete durch diese Geschäftsverbindung einen bedeutenden Verlust erlitten zu haben und machte aus verschiedenen Gründen den Beklagten dafür verantwortlich. Sie wurde mit diesen Ansprüchen abgewiesen. Das Berufungsgericht verneint, daß ein Vertrags-, insbesondere ein Auftragsverhältnis zwischen den Parteien bestanden habe; es würde allein den § 826 BGB. als Grundlage des erhobenen Anspruches gelten lassen und findet nicht, daß hierfür die Voraussetzungen gegeben seien.

Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe verdienen Beachtung. Zunächst ist die Annahme des Oberlandesgerichts, daß beim Wegfall eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien der Beklagte höchstens aus § 826 BGB. haften könne, nicht gerechtfertigt. Dabei kommt es weniger darauf an, ob etwa auch § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 283 StGB. zur Anwendung gebracht werden könnte; denn das würde in diesem Falle praktisch kaum einen großen Unterschied machen. Mit Grund hat aber die Klägerin die Nichtanwendung der §§ 93 ff. HGB. über die Handelsmäkler gerügt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um den § 98, nach welchem ein Handelsmäkler, der zwischen zwei Kontrahenten vermittelt hat, schon aus diesem Grunde allein jeder der beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden, also keineswegs nur für den in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich zugefügten Schaden, haftet. Das Berufungsgericht leugnet, daß der Beklagte hier als Handelsmäkler tätig gewesen sei, und zwar deshalb, weil seine Vermittlung weder einen Gegenstand des Handelsverkehrs betroffen habe, noch festgestellt sei, daß er sich bereits damals gewerbsmäßig mit der Vermittlung derartiger Geschäfte befaßt habe. Was zunächst den letztern Punkt anlangt, so ist es zwar richtig, daß dies im Prozesse nicht gerichtsseitig „festgestellt“ ist; allein das war auch nicht nötig, da — wie im einzelnen dargelegt

wird — diese Tatsache zwischen den Parteien feststeht. Ferner aber beruht es auf einer unrichtigen Auffassung des § 93 Abs. 1 HGB., und des § 1 Abs. 2 Nr. 4 das., wenn das Oberlandesgericht den Gegenstand einer solchen Vermittlung wie der hier vorliegenden nicht zu den „Gegenständen des Handelsverkehrs“ rechnen will. Diese Vermittlung betraf die Gewährung eines Bankkredites, und eine solche gehört zu den Bankiergeschäften, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 HGB. zu den Gegenständen des Handelsgewerbes, also auch des Handelsverkehrs gehören.

Vgl. Düringer und Sachenburg, HGB. (2. Aufl.) Bd. 1 Anm. 7 zu § 93 S. 593.

Wer sich gewerbsmäßig mit solchen Vermittlungen befaßt, ist daher Handelsmäkler, auch wenn die von ihm vermittelten Geschäfte wesentlich nur der Erlangung von hypothekarischen Darlehen auf Grundstücke dienen. Die etwas abweichende Ansicht von Staub (Kommentar zum HGB., in der 8. Aufl. Erlurs vor § 93, Anm. 1 S. 381 flg., und Anm. 4 zu § 93 S. 398) kann insoweit nicht gebilligt werden; vgl. übrigens auch ebenda, Anm. 67 zu § 1 S. 48. Schon aus diesem Grunde war, soweit der Revisionsantrag reicht, das Berufungsurteil aufzuheben, das die Frage, ob nicht etwa der Beklagte durch sein Verhalten fahrlässig das Vermögen der Klägerin beschädigt habe, gar nicht erörtert hat.

Übrigens gelangt man zu diesem Ergebnis auch aus dem andern Grunde, daß das Oberlandesgericht das Zustandekommen eines Auftragsverhältnisses zwischen den Parteien aus teilweise rechtlich unhaltbaren Erwägungen verneint hat. Zu einem Teile handelt es sich dabei allerdings um tatsächliche Würdigung, die der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen ist. Rechtstrig ist aber zuvörderst das Gewicht, welches darauf gelegt wird, daß man nicht genau wisse, welche Ausdrücke H. (Prokurist der Klägerin) gebraucht hat, indem er den Beklagten beauftragte, für die Klägerin gewisse Erkundigungen einzuziehen; denn dies würde für die Rechtswirkung des angenommenen Auftrages unerheblich sein. Weiter würde, wenn der Beklagte den fraglichen Auftrag der Klägerin übernommen hat, nichts darauf ankommen, daß er außerdem dabei als Mäkler (und wäre es auch als sog. Zivilmäkler) für Schl. & Kl. tätig war. Wenn das nicht miteinander vereinbar war, so mußte der Beklagte den Auftrag

der Klägerin nicht annehmen; tat er es doch, so haftet er der Klägerin auch daraus, zumal da letztere, wie das Berufungsgericht selbst annimmt, nichts von seiner Stellung zu Schl. & Kl. wußte. Auch hier kann der etwas abweichenden Meinung von Staub (a. a. D., Exkurs vor § 93, Num. 35 S. 392 flg.) insofern nicht beigegeben werden.“ . . .